

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024  
(2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 15.07.2024

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Reihe an Änderungen im Steuerrecht vor. Der Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag und das Kindergeld sollen ab 2025 weiter angehoben werden. Auch der Steuertarif soll geändert werden. Als Begründung dient die kalte Progression. Gleichzeitig sollen die Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren überführt werden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt zwar einige der angedachten Verbesserungen, insbesondere die leichte Erhöhung des Kindergeldes und die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren. Allerdings stellen diese nur kleine Änderungen im bestehenden System dar. Die Anpassungen beim Grundfreibetrag folgen lediglich der verfassungsrechtlichen Vorgaben und sollten in Zukunft adäquat berechnet werden. Die Anpassungen der Tarifeckwerte sowie des Freibetrags bei der Freigrenze des Solidaritätszuschlags bevorteilen ab einem gewissen Punkt Beziehende von hohen und sehr hohen Einkommen, die einen größeren Beitrag zum Gemeinwesen leisten sollten.

Der VdK fordert anstelle der Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag einen Systemwechsel hin zu einer echten Kindergrundsicherung. Die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren sind ein Schritt in die richtige Richtung. Der VdK setzt sich jedoch für die Abschaffung des Ehegattensplittings und die Einführung eines Besteuerungsmodell für Familien ein, welches keinen negativen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von Frauen hat.

## **2. Zu den Regelungen im Einzelnen**

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

### **2.1. Anhebung des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 EStG)**

Die Anhebung des Grundfreibetrags erfolgt nach verfassungsrechtlichen Vorgaben. Diese sehen vor, dass das Existenzminimum steuerfrei gestellt werden muss. Daraus ergibt sich laut

des Gesetzesvorschlags eine Anhebung des Grundfreibetrags um 300 Euro auf 12.084 Euro im Jahr 2025 und ab 2026 Anhebung um 252 Euro auf 12.336 Euro.

### **Bewertung des Sozialverband VdK**

Grundsätzlich befürwortet der Sozialverband VdK die Anhebung des Grundfreibetrags. Aus Sicht des VdK beruht diese allerdings auf einer inadäquaten Berechnung des Existenzminimums, die die Steuerzahlenden benachteiligt. Der Sozialverband VdK fordert deshalb eine sachgerechte Berechnung des Existenzminimums, um die soziale und kulturelle Teilhabe sicherzustellen. Eine solche Berechnung berücksichtigt die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und schließt willkürliche Kürzungen, wie zum Beispiel bei Positionen zur sozialen Teilhabe, aus.

## **2.2. Anpassung der Tarifeckwerte (außer Beginn des Reichensteuersatzes) (§ 32a EStG) sowie Anhebung der Freigrenze für den Solidaritätszuschlag (§ 3 Abs. 3 SolZG)**

Die Anpassung der Tarifeckwerte sowie der Freigrenze für den Solidaritätszuschlag soll die kalte Progression begrenzen, also die Steuermehrbelastung, die im zeitlichen Verlauf entsteht, wenn die Eckwerte eines progressiven Steuertarifes nicht an die Preissteigerungsrate angepasst werden. Die neuen Tarifeckwerte werden unter § 32 Absatz 1 Nummer 1 für den neu gefassten Grundfreibetrag aufgeführt, ebenfalls unter 1. (hier liegt wahrscheinlich ein Nummerierungsfehler vor) die Werte für die Spanne zwischen dem Grundfreibetrag von 12.085 bis 17.430 Euro, unter 2. (Vgl. Nummerierungsfehler) für die Spanne von 17.431 bis 68.429 Euro, unter 3. (Nummerierungsfehler) jene von 68.430 bis 277.825 Euro sowie unter 4. diese ab 277.826 Euro

### **Bewertung des Sozialverband VdK**

Der Sozialverband VdK kann die Abwendung der kalten Progression als politisches Ziel insbesondere für Menschen mit geringen bis mittleren Einkommen durchaus nachvollziehen. Er weist allerdings darauf hin, dass die vorgeschlagenen Anpassungen der Eckwerte, insbesondere die, die unter § 32a Absatz 1 Nummer 3 und 4 vorgeschlagenen, Besser- und Bestverdienende in Deutschland massiv entlasten. Gleiches gilt für die Anhebung der Freigrenze für den Solidaritätszuschlag. Die Beziehenden dieser Einkommen sind aus Sicht des Sozialverband VdK durchaus in der Lage, einen höheren Beitrag zum Gemeinwohl beizutragen. Dies sollte in Zeiten angespannter Haushaltslagen berücksichtigt werden.

Systematisch stimmig wäre eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes. Um Bezieher mittlerer Einkommen schadlos zu stellen, sollte er ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung greifen. Zudem muss der Reichensteuersatz erhöht werden und früher greifen.

## **2.3. Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags und des Kindergeldes (§§ 32 Abs. 6, 66 Abs. 1 und 3 EStG)**

Der steuerliche Kinderfreibetrag soll für das Jahr 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und für das Jahr 2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro angehoben werden. Das Kindergeld soll ab dem

01.01.2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Monat angehoben werden. Ab 2026 soll das Kindergeld entsprechend steigen, wenn der Kinderfreibetrag angehoben wird.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt zwar die leichte Erhöhung des Kindergeldes und die zukünftige Koppelung an die Erhöhung des Kinderfreibetrags, kritisiert jedoch die Beibehaltung des Abstandes zwischen beiden Leistungen. Während Kinder aus Familien mit geringen und mittleren Einkommen Kindergeld in Höhe von 255 Euro pro Monat erhalten, profitieren Kinder aus Familien mit sehr hohen Einkommen von bis zu 380 Euro steuerlicher Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge. Diese ungleiche Förderung von Kindern ist zutiefst ungerecht. Jedes Kind sollte dem Staat gleich viel wert sein.

Zu dieser Ungleichbehandlung von Kindern kommen weitere erhebliche Schwachstellen im derzeitigen System der Familienförderung hinzu, wie beispielsweise das Fehlen eines transparent berechneten und tatsächlichen Existenzminimums von Kindern. Daher setzt sich der VdK seit langem für einen Systemwandel hin zu einer echten Kindergrundsicherung ein. Diese beinhaltet eine Bündelung der zentralen finanziellen Leistungen für Kinder (inklusive zum Beispiel Kinderregelsätze, Kinderfreibeträge, Kindergeld), eine Absicherung des Existenzminimums von Kindern durch eine transparente und realistische Neuberechnung des Existenzminimums und eine automatische und unbürokratische Auszahlung der Leistung. Der VdK kritisiert zutiefst, dass aus dem einstigen Prestigeprojekt der Bundesregierung inzwischen eine Schmalspurlösung zu werden scheint. Kleine Verbesserungen im bestehenden System, wie die Erhöhung des Kindergeldes, sind zwar zu begrüßen, stellen aber weder einen Einstieg in eine echte Kindergrundsicherung dar, noch werden sie effektiv die Kinderarmut in Deutschland verringern.

Der VdK fordert die politisch Verantwortlichen daher auf, jetzt die Grundsteine für eine echte Kindergrundsicherung zu legen. Nur so kann wirklich etwas gegen Kinderarmut getan werden.

### **2.4. Ehegattensplitting: Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren (§ 39g EStG)**

Die geplanten Änderungen im Bereich des Ehegattensplittings sind eine Folge einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Dort war vereinbart worden, die Steuerklassenkombination III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV zu überführen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht dies nun vor. Die Steuerklassen III und V sind ab dem 1. Januar 2030 nicht mehr für den Lohnsteuerabzug anzuwenden. Das Bundeszentralamt für Steuern bildet automatisiert anstelle der Steuerklassen III und V die Steuerklasse IV mit Faktor. Hierdurch sollen die bisherige steuerliche Überbelastung in der Steuerklasse V vermieden und eine gerechtere Lohnsteuerbelastung in der Ehe erreicht werden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK sieht in den geplanten Änderungen einen Schritt in die richtige Richtung. Das Ehegattensplitting mit den Steuerklassen III und V hat starke negative Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung und die finanzielle Absicherung von Frauen. Dies hat eine lange Liste an



Studien immer wieder belegt. Durch die Steuerklassenkombination III und V wird das im Vergleich zu Männern meist geringere Einkommen von Frauen überproportional stark besteuert, wodurch sie mit deutlich niedrigeren Netto-Löhnen auskommen müssen, als wenn sie individuell besteuert werden würden. Gleichzeitig führt dies auch zu noch niedrigeren Lohnersatzleistungen (wie Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld).

Die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV sorgt dafür, dass das monatliche Netto-Einkommen von Frauen erhöht wird und damit auch die negativen Folgen auf Lohnersatzleistungen gemindert werden. Daher werden die geplanten Änderungen leichte Verbesserungen für die finanzielle Absicherung von Frauen bringen. Ob sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen erhöhen wird, bleibt abzuwarten. Es ist empirisch noch unklar, ob Paare ihre Erwerbsentscheidungen am monatlichen oder am jährlichen Einkommen treffen.

Gleichzeitig stellen die Änderungen jedoch keine Abkehr vom Ehegattensplitting dar. Es handelt sich um eine Lohnsteuer-Reform und um keine tatsächliche Ehegattensplitting-Reform. Auch nach der Reform werden Ehen durch das Ehegattensplitting pro Jahr um etliche Milliarden Euro im Jahr gefördert (2023 kostete das Ehegattensplitting den Staat 25 Milliarden Euro<sup>1</sup>). Diese Bevorteilung verheirateter Paare im Vergleich zu unverheirateten Paaren kritisiert der VdK. Das Ehegattensplitting stellt keine direkte Förderung von Familien dar. Mehr als die Hälfte aller Ehepaare hat keine Kinder im eigenen Haushalt. Gleichzeitig gibt es über eine Million unverheirateter Paare mit minderjährigen Kindern, die jedoch nicht vom Ehegattensplitting profitieren.<sup>2</sup>

Der VdK fordert daher, dass sich die Förderung von Familien mit Kindern an der Übernahme von familiärer Verantwortung festmacht und nicht am formalen Status der Ehe. Das Ehegattensplitting ist abzuschaffen und durch ein Besteuerungsmodell für Familien zu ersetzen, welches keinen negativen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von Frauen hat.

---

<sup>1</sup> BMF (2023): Datensammlung zur Steuerpolitik 2023.

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt (2024): Paare mit und ohne Kinder nach Lebensform und Gebietsstand.